Unternehmerforum
Bad Waldsee e.V.

UBW

VERNETZT.
ENGAGIERT.
ORGANISIERT.

UNTERNEHMERFORUM BAD WALDSEE e.V. • Hauptstr. 13 • 88339 Bad Waldsee • info@unternehmerforum-badwaldsee.de • www.unternehmerforum-badwaldsee.de

UNTERNEHMERFORUM BAD WALDSEE e.V.

1. DER VEREIN

Unternehmerforum Bad Waldsee e.V.
Hauptstr. 13
88339 Bad Waldsee

www.unternehmerforum-badwaldsee.de
info@unternehmerforum-badwaldsee.de

2. PRÄAMBEL (LEITMOTIV)

„Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. – VERNETZT. ENGAGIERT. ORGANISIERT."

Dieses **Leitbild** hat sich das Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. gegeben, um gegenüber seinen Mitgliedern nach innen und seinen Partnern nach außen aufzutreten. Das Leitbild soll verdeutlichen, nach welchen Leitsätzen das Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. handelt und welche **Ziele** es anstrebt. Es bietet, in Anlehnung an die Satzung, einen verbindlichen **Orientierungsrahmen** für sein Handeln. Es sorgt für **Kontinuität** und definiert die **Grundhaltung** des Unternehmerforums Bad Waldsee e.V.

3. AUFGABE

Das **Unternehmerforum Bad Waldsee e.V.** versteht sich als **Interessensvertretung** seiner Mitglieder aus den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk, Gastronomie/Hotellerie, Landwirtschaft, Dienstleistung, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Ärzte und sonstiges Gewerbe. Es ist politisch und konfessionell unabhängig. Das Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. fördert unter Einbeziehung geeigneter Maßnahmen aktiv die **Vernetzung** der Mitgliedsbetriebe untereinander. Durch Vortragsveranstaltungen und Schulungen wird den Mitgliedsbetrieben eine **berufliche und allgemeine Weiterbildung** ermöglicht. Das Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. steht im ständigen Dialog mit den Entscheidungsträgern aus der **Stadtverwaltung** und den politischen Gremien und ist erster Ansprechpartner in allen wirtschaftlichen Belangen.

Das Bekanntwerden des Vereins und die Sichtbarkeit des Mehrwertes einer Mitgliedschaft werden über eine professionelle **Öffentlichkeitsarbeit** verdeutlicht. Das Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. will mit seinen engagierten Mitgliedern und deren vielfältigem Angebot und Leistungsspektrum die **Wirtschaftskraft der Stadt** stärken und zu einer **positiven Außenwahrnehmung** des Wirtschaftsstandortes Bad Waldsee beizutragen.

4. VISION

„Kompetenz/Dialog/Kooperation/Zukunftsbewusstsein"
Das Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. bietet seinen Mitgliedern mit einem **großen Leistungsspektrum einen größtmöglichen Mehrwert.** Durch **Engagement** und einen deutlichen **Zusammenhalt** nach außen wird für ein hohes Maß an Identifikation gesorgt. Das Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. nutzt alle geeigneten Möglichkeiten, um sich noch breiter aufzustellen und den Wandel hin zu einer **zukunftsorientierten Wirtschaftsvereinigung** zu vollziehen.

Es ist ständig bestrebt, seine **Leistungsfähigkeit** zu verbessern und durch originelle und regionale Veranstaltungen auf die Stadt Bad Waldsee und die Mitgliedsbetriebe aufmerksam zu machen. In diesen Prozess sollen bewusst und aktiv Vereine, Schulen, Kindergärten und weitere Akteure in der Stadt einbezogen werden.

Mit einem **serviceorientierten Einzelhandel** und einer attraktiven Gastronomie/Hotelerie in der Innenstadt und einer guten **Vernetzung** zu den umliegenden Gewerbegebieten im Außenbereich sorgt das Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. für eine Steigerung der Attraktivität der Stadt, für Besucher, Einwohner, Gäste und interessierte Unternehmen gleichermaßen.

5. ORGANE

5.1. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
Einzelheiten regelt § 7 der Vereinssatzung.

1. Vorsitzende
Ingrid Wölflingseder
Die Wäschetruhe

Tel.: 07524/2642
Handy: 0176/21762303
info@unternehmerforum-badwaldsee.de

Stellvertretender Vorsitzender
Rolf Angerer
Albert Scheffold Handelsgesellschaft mbH
Scheffold Wohn- und Tischkultur
Tel.: 07524/976680
Handy: 0177/7568749
info@unternehmerforum-badwaldsee.de

Schatzmeisterin
Simone Rademacher
Senko Schuhe
Tel.: 07524/912222
info@unternehmerforum-badwaldsee.de

Schriftführerin
Rosalie Geiger
Geiger Schuhe & Textil
Tel.: 07524/1420
info@unternehmerforum-badwaldsee.de

5.2. Erweiterter Vorstand – Weitere Vorstandsmitglieder neben Schatzmeisterin und Schriftführer

Bereich Industrie
Tobias Klöckler
B + K Bregler & Klöckler GmbH Baumaschinen
Handy: 0173/3502915

Bereich Handwerk
Ulrike Kessler
Expert Bad Waldsee GmbH
Handy: 0160/4567652

Bereich Gastronomie/Hotellerie
Horst Schmidt
Hotel-Landgasthof Kreuz
Handy: 0151/19199905

Bereich Landwirtschaft
Wilhelm Heine
Landwirtschaftsmeister
Handy: 0170/3119949

Bereich Dienstleistungen
Alexander Herkenroth
Allianz Versicherung Herkenroth und Gretzinger OHG
Handy: 0173/6411011

5.3. Forumsmanagerin

Verwaltung/Organisation:
Melanie Schaden
Handy: 0162/7359615
m.schaden@unternehmerforum-badwaldsee.de

5.4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, deren Regelungen nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Weitere Details regelt § 8 der Vereinssatzung.

5.5. Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke **Arbeitskreise** bilden. Diesen können auch Nichtmitglieder angehören. Auf Beschluss des Vorstandes kann den Nichtmitgliedern Stimmrecht eingeräumt werden.

6. VERANSTALTUNGEN

Das Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. organisiert und führt regelmäßig folgende **Veranstaltungen** durch:

1). Verkaufsoffener Sonntag im Frühjahr anlässlich Kultursonntag
2). Verkaufsoffener Sonntag im Herbst anlässlich Zukunfts-/Gesundheitstage
3). Lange Einkaufsnacht im Sommer
4). Lange Einkaufsnacht im Advent
5). Gewerbeschau/Tag der offenen Tür in den Gewerbegebieten
6). Schulungen/Vorträge
7). Unternehmer-Treff
8). After-Work-Treffen
9.) Kooperationsveranstaltungen (z.B. mit der Stadt Bad Waldsee, IHK u.s.w.)
10.) Neujahrsempfang

7. WEITERE PROJEKTE DES UNTERNEHMERFORUMS BAD WALDSEE e.V.

7.1. BadWaldsee CityCARD

Die neue Bad Waldsee CityCARD fördert die Kaufkraftbindung vor Ort und stärkt die Mitgliedsbetriebe. Sie bringt viele Funktionen in einem System zusammen:

- Gutscheinkarte – Stadtgutscheine kaufen und verschenken (sowohl digital als auch physisch möglich)
- Mitarbeiterkarte – für Unternehmen nutzbar
(Arbeitgeber belohnen Mitarbeiter mit steuerfreien Sachzuwendungen bis 50 € monatlich)
- Bonuskarte – Akzeptanzstellen können über das Partnerportal individuelle Cashback-Modelle als Kundenbonus einrichten und stärken die Kundenbindung (ab Sommer 2026).

Alle Akzeptanzstellen sind auf der Internetseite der Bad Waldsee CityCARD einsehbar.

7.2. Unternehmer-Treff

Der Unternehmer-Treff findet alle 3 Monate im Rahmen einer Betriebsbesichtigung eines Mitgliedsbetriebes statt. Er dient dem **Erfahrungsaustausch und Netzwerkaufbau.**

7.3. Abgabe von Stellungnahmen

Das Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. bringt sich aktiv in **Entscheidungsprozesse** auf allen wichtigen Ebenen ein und gibt im Sinne seiner Mitglieder die entsprechenden Stellungnahmen ab.

8. JAHRESPLANER

Der Jahresplaner wird im **Herbst des Vorjahres** erstellt. Er enthält alle wichtigen Termine des Unternehmerforums Bad Waldsee e.V., insbesondere verkaufsoffene Sonntage, lange Einkaufsnächte, Gewerbeschauen, Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, den Unternehmer-Treff, Schulungen und Vorträge.

9. VORTEILE

Die Vorteile einer Mitgliedschaft im Unternehmerforum Bad Waldsee e.V.:

- **Netzwerk** mit Mitgliedern aus den **verschiedensten Branchen**
  (Handel, Industrie, Handwerk, Gastronomie/Hotellerie, Landwirtschaft, Dienstleistung und sonstiges Gewerbe)
- **Erfahrungsaustausch** (Unternehmer-Treff, Besichtigungen, Workshops, Seminare)
- **Interessenvertretung** gegenüber politischen Entscheidungsträgern
- **Stärkung des Wirtschaftsstandortes** Bad Waldsee
- Kostenloser **Eintrag im Mitgliederverzeichnis** auf unserer Internetseite
- Kostenlose **Stellenanzeigen** auf unserer Internetseite
- **Vernetzung über Facebook und Instagram**
- Aktuelle Informationen über den **Mitglieder-Newsletter und die WhatsApp-Gruppe**
- **Vorstellung und Präsentierung** aller Betriebe auf Instagram und Facebook
- **Anzeigenkollektive** (z.B. bei Veranstaltungen, Weihnachten etc.)
- Exklusive Konditionen für die **Bad Waldsee CityCARD**
- Regelmäßige **Aktionen**
  - Verkaufsoffene Sonntage
  - Lange Einkaufsabende
  - Gewerbeschau
- **Gestaffelter Mitgliedsbeitrag** in Anlehnung an die Beschäftigtenzahl

Derzeit im Aufbau:

- Einführung einer **Vereins-App/ interner Mitgliederbereich**

10. SATZUNG DES UNTERNEHMERFORUMS BAD WALDSEE e.V.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Unternehmerforum Bad Waldsee e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 88339 Bad Waldsee.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein versteht sich als **Interessensvertretung seiner Mitglieder**. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Mittel des Vereins sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

2. Der Verein erstrebt den **Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden** (Industrie, Handel, Handwerk, Gastronomie/Hotellerie, Landwirtschaft, Dienstleistung, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Ärzte und sonstiges Gewerbe) und der freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung Ihrer gemeinsamen Interessen. Dies soll durch Bündelung der Kräfte der Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und Privatpersonen erreicht werden.

Aufgabe des Vereins ist es:

a). die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Bad Waldsee zu stärken (Außendarstellung der Betriebe, Mitarbeitergewinnung), die stetige Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur zu fördern und zur Existenz- und Arbeitsplatzsicherung in Bad Waldsee beizutragen;

b). mit der Stadtverwaltung engen Kontakt zu halten, um die Anliegen aller Mitglieder zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können;

c). die Mitglieder über die Informationen und Fragen aus der Stadtverwaltung stetig zu unterrichten;

d). in Fragen des Tourismus mit den zuständigen Stellen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und diesen mit allen Mitteln zu fördern;

e). den Zusammenhalt und das Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung von Stadt und Land zu vertiefen;

f). durch gemeinsame Werbeaktionen die gewerbliche Wirtschaft zu fördern und die Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen;

g). durch Vortragsveranstaltungen und Workshops den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen;

h). mit allen Behörden, Organisationen, Berufsverbänden und ggf. mit politischen oder kommunalen Gremien Kontakt zu halten und durch Mitwirkung zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen;

i). sich ggf. einem Zweck- oder Dachverband anzuschließen;

j). den Aufbau, die Pflege und die Förderung von Netzwerken unter den Mitgliedern und nach außen zu fördern;

k). die Pflege einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere um die Medien und die Öffentlichkeit über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen und um für ein positives Bild und Ansehen der Stadt Bad Waldsee, des Vereins und seiner Mitglieder zu sorgen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereines können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen erwerben, die einen Handels-, Gastronomie-, Industrie-, Handwerks-, Hotellerie-, Landwirtschafts- oder Dienstleistungsbetrieb betreiben, Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Ärzte und Angehörige freier Berufe.
Vereinsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstige Bedeutung eine Förderung der Vereinszwecke erwarten lässt.

2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Aufnahme beschließt. Eine Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.

3. Auf Beschluss des Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

4. Die Mitgliedschaft endet:
a). durch Tod/Geschäftsaufgabe bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen. Die Mitgliedschaft kann auch als Privatperson weitergeführt werden.
b). durch Kündigung. Diese ist in Schriftform 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu erklären.
c). durch Auflösung des Vereins.
d). durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

5. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aussprechen, wenn:
a). die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 weggefallen sind;
b). das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen diese verstößt;
c). das Mitglied seine Pflichten nach § 4 dieser Satzung in erheblichem Maße nicht erfüllt;
d). das Mitglied seine Beitragszahlungen einstellt.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages im laufenden Jahr. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verein. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und an die Mitgliederversammlung stellen.

3. Bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei mehreren Geschäftsführern/Vorständen/geschäftsführenden Inhabern eines Mitgliedes können alle diese Führungspersonen des Mitgliedes an den Versammlungen teilnehmen. Bei Abstimmungen kann das Mitglied aber insgesamt nur eine Stimme abgeben.
Ansonsten ist die Stimmabgabe dieses Mitgliedes ungültig.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten.

5. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und Ideen schadet. Vielmehr haben Sie den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und sonstige Geldleistungen

1. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen Jahresbeitrag seiner Mitglieder und durch Zuwendungen Dritter (Spenden, Zuschüsse..) gedeckt werden.

2. Genaue Details zu den Beträgen, wie beispielsweise Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Hier kann eine Abstufung nach der Rechtsform (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen), nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, nach der Betriebsgröße oder nach den persönlichen Interessen der Mitglieder vorgenommen werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Organe des Vereines sind

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind:
- der oder die Vorsitzende,
- der oder die stellvertretende Vorsitzende,
- der oder die Schatzmeister/-in,
- der oder die Schriftführer/-in,
- sowie einem oder maximal 8 weiteren Mitgliedern

Die oben genannten Mitglieder werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren bis zur entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem der Betroffenen oder 10 % der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die Mitgliederstruktur widerspiegeln.

2. Der oder die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/-in sind Vorstand im Sinne des & 26 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung des Vereins befugt (gerichtlich und außergerichtlich).

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung auf andere Organe übertragen sind.

4. Der Vorstand hat sich bei seinem Handeln stets an den Grundsätzen und Zielen des Vereins leiten zu lassen. Die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind insbesondere zu beachten.

5. Im Einzelnen haben:

a). der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/-in, zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.

b). der/die Schriftführer/-in die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer zu unterzeichnen.

c). der/die Schatzmeister/-in die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht vorzulegen und für das kommende Jahr einen Haushaltsplan zu unterbreiten. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, durch seine Stellvertretung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt und auch mündlich oder telefonisch eingeladen werden. Vereinsmitglieder und andere sachkundige Personen können beratend zu Vorstandssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über deren Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von mindestens der 1/3 der aktuell gewählten Anzahl der Vorstandsmitglieder, von denen eine/r der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/-in sein muss. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines/seiner Stellvertreters/-in.

7. Beschlüsse des Vorstandes können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse mündlich oder fernmündlich gefasst werden.
Über derartige Beschlüsse ist vom Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.

8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen nicht gleichzeitig für den Verein tätige Mitarbeiter oder Honorarkräfte sein. Der Vorstand ist berechtigt, Honorarkräfte und/oder eine/n Geschäftsführer/in einzustellen. Der/die Geschäftsführer/in ist simmberechtigt, darf aber nicht Vorstand/Vorstandsmitglied sein. Notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung entstehen, werden auf Nachweis erstattet.

9. Der Vorstand ist von der Beschränkung des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

10. Der Vorstand kann Ausschüsse/Arbeitskreise für einen bestimmten Zweck bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Diesen Nichtmitgliedern kann auf Beschluss des Vorstandes Stimmrecht eingeräumt werden.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu Ihrer Obliegenheit gehören:
a). die Bestellung, Entlastung und Abberufung von einzelnen Vorstandsmitgliedern und des gesamten Vorstandes;
b). die Feststellung des Jahresabschlusses;
c). die Bestellung der Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen
d). eine Änderung der Vereinssatzung;
e). die Beitragsordnung nach § 5 Abs. 2;
f). den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 5;
g). die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
h). die von den Mitgliedern gestellten Anträge;
i). die Übernahme bzw. die Aufgabe von Beteiligungen;
j). den Beitritt und die Aufgabe einer Mitgliedschaft bei einer anderen juristischen Person (z.Bsp. Vereinen).

2. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen muss, einberufen.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Anträge/Ergänzungen können von jedem Mitglied bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Über verspätet eingegangene Anträge/Ergänzungen entscheidet der Vorstand. Zwingende Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorhaben des neuen Jahres;
2. Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. ggf. Neuwahlen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es mindestens ¼ der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Angabe des Zwecks der Mitgliederversammlung beantragen. Die Einladung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.

5. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder wenn dies bei Wahlen zum Vorstand oder zum Kassenprüfer ein Betroffener verlangt, muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird ein 2. Wahlgang durchgeführt, danach entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9
Buchführung und Bilanzierung

1. Der Verein hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Bücher zu führen.
2. Zur Buchführung sowie zur Aufstellung der Jahresabschlüsse ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Mithilfe einer oder eines Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

§ 10
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins" beschlossen werden, wenn mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

3. Die Auseinandersetzungen erfolgen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins für 2 Jahre mündelsicher beim Notariat in Ulm hinterlegt. Ist nach 2 Jahren kein neuer Verein gegründet, so fällt das Vermögen zweckgebunden zur Förderung des Wirtschaftsstandortes der Stadt Bad Waldsee zu.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilwiese rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder dem Sinn und Zweck der Satzung nach gewollt hätte.

§ 12

Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

1. Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmzettel gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

2. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 12.03.2020 tritt außer Kraft.

3. Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.06.2022 beschlossen.

11. BEITRAGSORDNUNG DES UNTERNEHMERFORUMS BAD WALDSEE e.V.

§ 1

Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des „Unternehmerforums Bad Waldsee e.V.". Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins von den Mitgliedern geändert werden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

§ 2

Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages.

§ 3

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.01. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht. Alle im Zusammenhang mit einer Rücklastschrift jedweder Art entstehenden Gebühren sind vom Zahler zu tragen. Die Erinnerung an eventuelle Außenstände ist kostenfrei, für nachfolgende Mahnungen können weitere Gebühren seitens des Vereins erhoben werden.

2. Mitgliedsbeiträge:

Einzelhandel/Gastronomie/Hotellerie/Handwerk/Dienstleistungen/freie Berufe/Landwirtschaft/Sonstige:

Anzahl Mitarbeiter in Vollzeit	Monatl. Beitrag in €	Jährl. Gesamtbeitrag in €
bis 2 Mitarbeiter	22,00 €	264,00 €
3 - 4 Mitarbeiter	23,00 €	276,00 €
5 - 7 Mitarbeiter	24,00 €	285,00 €
8 und größer	36,00 €	432,00 €

Industrie

Anzahl Mitarbeiter in Vollzeit	Monatl. Beitrag in €	Jährl. Gesamtbeitrag in €
bis 2 Mitarbeiter	22,00 €	264,00 €
3 - 4 Mitarbeiter	34,00 €	408,00 €
5 - 7 Mitarbeiter	46,00 €	552,00 €
8 und größer	58,00 €	696,00 €

Privatpersonen/Vereine/Freizeit- und Kultureinrichtungen

	Monatl. Beitrag in €	Jährl. Gesamtbeitrag in €
	8,00 €	96,00 €

3. Besondere Aktionen in den Sparten „Einzelhandel/Gastronomie/Hotellerie/Handwerk/Landwirtschaft/Dienstleistungen/freie Berufe/Industrie/Sonstige" werden gesondert und projektbezogen abgerechnet. Dies wird aber im Vorfeld mit den betreffenden Mitgliedern abgesprochen.

§ 4

Vereinskonto

1. Es besteht folgendes Vereinskonto:

Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE19 65091040 027 252 9001
BIC GENODES1LEU
Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5

Datenspeicherung

1. Das Mitglied und der Zahlungspflichtige sind damit einverstanden, dass ihre Daten für Vereinszwecke per EDV gespeichert werden. Der Verein wird die Daten ausschließlich im Rahmen der Vereinsverwaltung und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzverordnung verwenden und nicht an Dritte weitergeben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Betragsordnung tritt am 23.06.2022 in Kraft.

12. BEITRITTSERKLÄRUNG UNTERNEHMERFORUM BAD WALDSEE e.V.

E-Mail: info@unternehmerforum-badwaldsee.de

Ich/Wir erkläre/n hiermit meinen/unseren Beitritt zum Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. und anerkenne/n deren Satzung, die mir/uns mit dem Beitritt ausgehändigt wurde/n.

Firma:

Branche/Firmentätigkeit:

Inhaber bzw. Geschäftsführung:

Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Ort:

Telefon:

Email:

Handy (für WhatsApp-Gruppe; falls erwünscht):

Webadresse:

Anzahl der Mitarbeiter (in Vollzeit):

☐ **Bitte informieren Sie mich per E-Mail (die regelmäßige Abfrage ist sichergestellt)**

Den Jahresbeitrag (abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter in Vollzeit und Branche) entnehmen Sie der aktuellen Beitragsordnung des Unternehmerforums Bad Waldsee e.V.

Hiermit ermächtige/n ich/wir das Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres nachstehend angegebenen Kontos durch Lastschrift einzuziehen:

IBAN: **BIC:**

(Diese Daten werden elektronisch gespeichert und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes).

Datum und Unterschrift

Vorsitzende:	Ingrid Wölflingseder/ Rolf Angerer
Vereinsanschrift:	Hauptstr. 13, 88339 Bad Waldsee; www.unternehmerforum-badwaldsee.de; info@unternehmerforum-badwaldsee.de
Bankverbindung:	Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG-IBAN: DE19650910400272529001 BIC: GENODES1LEU
	Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts in Ulm

13. FRAGEN, ANREGUNGEN, WÜNSCHE

Für Fragen, Informationen und Anregungen zum Unternehmerforum Bad Waldsee e.V. stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Unternehmerforum Bad Waldsee e.V.
Hauptstr. 13
88339 Bad Waldsee
info@unternehmerforum-badwaldsee.de
www.unternehmerforum-badwaldsee.de

1. Vorsitzende
Ingrid Wölflingseder
Die Wäschetruhe

Telefon: 07524/2642
Handy: 0176/21762303
info@unternehmerforum-badwaldsee.de

Stellvertretender Vorsitzender
Rolf Angerer
Albert Scheffold Handelsgesellschaft mbH
Scheffold Wohn- und Tischkultur
Tel.: 07524/976680
Handy:0177/7568749
info@unternehmerforum-badwaldsee.de

Forumsmanagerin
Melanie Schaden
Handy: 0162/7359615
m.schaden@unternehmerforum-badwaldsee.de

VERNETZT.
ENGAGIERT.
ORGANISIERT.

Unternehmerforum
Bad Waldsee e.V.
UBW



VERNETZT.
ENGAGIERT.
ORGANISIERT.